



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 15

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.08.2012

36. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 A - Gebiet zwischen Harburger und Große Gartenstraße - vom 12. Juli 2012

Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 18. Juli 2012

Satzung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt vom 26. Juli 2012

Satzung zur 8. Änderung der Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt vom 26. Juli 2012

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bothel (Kindertagesstättenatzung) vom 18. Juli 2012

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Brockel (Kindertagesstättenatzung) vom 23. Juli 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2012 vom 19. April 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2012 vom 27. März 2012

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Hellwege vom 19. Juli 2012

Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren in der Gemeinde Hellwege vom 19. Juli 2012

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde (Kindertagesstättenatzung) vom 17. Juli 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2012 vom 10. April 2012

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen vom 18. Juli 2012

Kindergartensatzung der Gemeinde Klein Meckelsen vom 18. Juli 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2012 vom 26. März 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2012 vom 07. Juni 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2012 vom 28. April 2012

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Vorwerk vom 17. Juli 2012

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 A - Gebiet zwischen Harburger und Große Gartenstraße -

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 A - Gebiet zwischen Harburger und Große Gartenstraße - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 12.07.2012
Der Bürgermeister
Eichinger (L. S.)

Jedermann kann die Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung ab 31.07.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan grau gefärbt dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.08.2012

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 18. Juli 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stellung, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Selsingen“.
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde Selsingen sind die Gemeinden Anderlingen, Deinstedt, Farven, Ostereistedt, Rhade, Sandbostel, Seedorf und Selsingen.
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in Selsingen, Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Selsingen zeigt: In Silber eine blaue Pyramide belegt mit einem achtspeichigen silbernen Mühlrad mit 21 Schaufeln.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde Selsingen ist blau-silber mit dem in der Mitte befindlichen Samtgemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Selsingen, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde Selsingen ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

Die Samtgemeinde Selsingen hat neben den gesetzlich durch § 98 NKomVG zugewiesenen Aufgaben zusätzlich folgende Aufgaben wahrzunehmen, die ihr gem. § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG von den Mitgliedsgemeinden übertragen wurden:

- a) Bildung, Betrieb und Auflösung von Tageseinrichtungen für Kinder, mit Ausnahme der Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Gemeinde Rhade stehen
- b) Förderung des Tourismus
- c) Zuständigkeiten nach dem Nieders. Straßengesetz und Nebenbestimmungen, soweit die Samtgemeinde für Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen zuständig ist (Gemeindeverbindungsstraßen).
- d) Zuständigkeiten nach dem Abwasserabgaberecht
- e) Breitbandverkabelung, DSL
- f) Stiftung Lager Sandbostel
- g) Öffentlicher Personennahverkehr

§ 4 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- 1.) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,
- 2.) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG vom Samtgemeindebürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen und Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere

- a) folgende Angelegenheiten ohne einschränkende Wertgrenze:
 - ⇒ Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen
 - ⇒ Heranziehung zu Samtgemeindeabgaben
 - ⇒ Erteilung von Prozessvollmachten
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 10.000 Euro, oder deren Vermögenswert im Einzelfall die vorgenannte Wertgrenze nicht übersteigt, wie z. B.
 - ⇒ Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert in o. g. Höhe
 - ⇒ Honorarverträge mit Architekten, Ingenieuren, Planern und Gutachtern
 - ⇒ Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - ⇒ Verfügungen über das Samtgemeindevermögen
 - ⇒ Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate – jedoch ohne Wertgrenze bei bis zu drei Monaten
 - ⇒ Niederschlagung von Forderungen
 - ⇒ Erlass von Forderungen
 - ⇒ Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
 - ⇒ gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
 - ⇒ Verträge über Lieferungen und Leistungen
- c) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 5.000 Euro

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Selsingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss vom Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde beim Rathaus in Selsingen, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Diese Bekanntmachungen erhalten die Mitgliedsgemeinden nachrichtlich zum Aushang in ihren Bekanntmachungskästen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Selsingen, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind vier Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tage der Sitzung, durch Veröffentlichung in der Bremervörder und Zevener Zeitung bekannt zu machen.

§ 8

Einwohnerinformationen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister informiert die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse und über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Daneben unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister in geeigneten Fällen oder bei Bedarf die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.
Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Hauptsatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 06.09.1983 außer Kraft.

Selsingen, den 18. Juli 2012

Samtgemeinde Selsingen
Pape
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

Satzung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 30.05.2012 folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Samtgemeinde Tarmstedt betreibt die beheizten Freibäder in Hepstedt und Wilstedt und das unbeheizte Freibad in Kirchtimke.
- (2) Die Benutzung wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Als solche gilt die Zeit vom 15.04. bis 30.09. eines jeden Jahres. Die Samtgemeindeverwaltung kann im Bedarfsfall eine abweichende Regelung treffen.

§ 2

- (1) Die Benutzung der Freibäder richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Benutzung der Freibäder ist grundsätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten für jedermann möglich.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen, die offene Wunden haben oder an einer meldepflichtigen und/oder übertragbaren Krankheit bzw. an Hautveränderungen leiden, die sich ablösen und in das Wasser gelangen können,
- Personen, die Tiere mit sich führen,
- Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht bad-üblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich von der Samtgemeindeverwaltung genehmigt.

Folgenden Personengruppen ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet:

- Personen mit geistigen Behinderungen,
- Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr,
- Personen, die unter Ohnmachts- oder Krampfanfällen leiden,
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können.

§ 3

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Freibäder obliegt der Samtgemeinde Tarmstedt als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung der Fachangestellten für Bäderbetriebe und der ihnen nachgeordneten Hilfskräfte (Badepersonal). Die Bediensteten nehmen ihre Aufgabe gegenüber Benutzer/innen als Amtspflicht wahr.
- (2) Das Badepersonal übt das Hausrecht auf dem Gelände der Freibäder im Auftrage der Samtgemeinde Tarmstedt aus.

§ 4

Für die Benutzung der Freibäder werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt erhoben. Die Gebührenordnung hängt in den Bädern aus.

II. Badeordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 5

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in den Freibädern.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades und seinen Anlagen erkennt jeder Besucher / jede Besucherin diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Beschädigung oder Verunreinigung haftet der Badegast bzw. dessen gesetzlicher Vertreter für den entstandenen Schaden.
- (4) Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Bei anhaltender Trockenheit ist auch auf den Liegewiesen das Rauchen untersagt.
- (5) Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen im Schwimmbeckenbereich nicht verwendet werden.
- (6) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- (7) Den guten Sitten widersprechende Handlungen sind untersagt. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung. In diesem Fall kann der Badegast der Veröffentlichung widersprechen.
- (8) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter für die Beachtung der Badeordnung zuständig.
- (9) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und außerhalb des Beckenbereiches verzehrt werden.

§ 6

- (1) Die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt sind wie folgt geöffnet:

a.) An Werktagen Montag bis Freitag	von 14.30 Uhr bis 20.00 Uhr
während der Sommerferien	von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr
b.) An Samstagen	von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr
c.) An Sonn- und Feiertagen	von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Der letzte Einlass erfolgt 30 Minuten vor dem Ende der allgemeinen Öffnungszeit.
- (2) Abweichend von Absatz 1a.) ist das Freibad in
 - Kirchtimke dienstags und
 - Wilstedt donnerstagsgeschlossen.

Dies gilt nicht während der Sommerferien und an Feiertagen.
- (3) Die Öffnungszeiten (Absatz 1) können witterungsbedingt durch das Badepersonal nach Rücksprache mit der Verwaltung verlängert bzw. verkürzt werden. Änderungen der Öffnungszeiten werden durch Aushang in den einzelnen Freibädern bekannt gegeben.
- (4) Bei Überfüllung ist das Aufsichtspersonal berechtigt, vorübergehend den Einlass zu sperren bzw. die Benutzungsdauer für alle oder einzelne Beckenbereiche einzuschränken. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Eintrittspreise entsteht dadurch nicht.
- (5) Das Aufsichtspersonal kann die Benutzung des Bades oder in Teilen des Bades z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne das daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittspreises besteht.

§ 7

- (1) Der Zutritt zu den Freibädern ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig. Die jeweils gültigen Entgeltsätze sind Bestandteil der in § 4 genannten Gebührenordnung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

B. Bekleidung, Geld, Wertsachen und Fundsachen

§ 8

- (1) Dem Badegast stehen Umkleidekabinen zur Verfügung.
- (2) Soweit Schließfächer vorhanden sind, können Wertgegenstände darin deponiert werden.
- (3) Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels werden die Kosten für ein neues Garderobenschrankschloss und dessen Einbau dem betreffenden Badegast auferlegt. Vor Aushändigung des Garderobenschrankinhaltes ist das Eigentum nachzuweisen.
- (4) Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- (5) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung zulässig. Die Entscheidung darüber, ob Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal. Das Baden ohne Badekleidung ist nicht gestattet. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht getragen werden.
- (6) Im Freibad gefundene Gegenstände sind an der Freibadkasse abzugeben und werden dort aufbewahrt.

C. Bade- und Spielbetrieb

§ 9

- (1) Vor dem Betreten der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast unter den Duschen gründlich zu waschen. In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Zudem ist das Entfernen der Körperbehaarung und das Schneiden von Finger- und Fußnägeln nicht gestattet.
- (2) Der Schwimmbeckenbereich darf nur von geübten Schwimmern/ Schwimmerinnen benutzt werden. Nichtschwimmer/ Nichtschwimmerinnen dürfen nur den Nichtschwimmerteil und das Planschbecken nutzen.
- (3) Der Zugang zu den Schwimmbecken ist nur durch die Durchschreitebecken gestattet.
- (4) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a.) der Sprungbereich frei ist,
 - b.) jeweils nur eine Person das Sprungbrett bzw. den Startblock betritt.Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- (5) Vorhandene Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich ist sofort zu verlassen.
- (6) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Schwimmbecken ist untersagt.
- (7) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Schnorchel usw.) sind nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals und auf eigenes Risiko gestattet. Im Schwimmerbecken sind Spielgeräte nicht zugelassen. Die Benutzung von Augenschutz- und Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

D. Schwimmunterricht

§ 10

Das Fachpersonal der Samtgemeinde erteilt bei Bedarf Schwimmunterricht.

E. Haftung

§ 11

- (1) Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für verlorene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

III. Ordnungsvorschriften

§ 12

- (1) Vorgefundene bzw. verursachte Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind sofort dem Badepersonal zu melden.
- (2) Besucher, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die Weisungen des Badepersonals nicht befolgen, können vom Badepersonal des Bades verwiesen werden. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (3) Das gleiche gilt für Personen, die ohne gültige Eintrittskarte im Freibad angetroffen werden.
- (4) Bei wiederholten Verweisungen kann das Badepersonal nach Rücksprache mit der Verwaltung den Zutritt zum Freibad auf Zeit oder unbefristet untersagen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für die Dauer des regulären Badebetriebes uneingeschränkt. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt in der Fassung vom 17.05.2010 außer Kraft.

Tarmstedt, den 26.07.2012

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

Satzung zur 8. Änderung der Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 30.05.2012 folgende Satzung zur 8. Änderung der Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

§ 1

Die Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 1 b wird in Zeile 1 um das Wort „von“ und die Zahl „4“ und in Zeile 3 um den Begriff „Schwerbehinderte“ ergänzt. Der Begriff „Lehrlinge“ wird durch den Begriff „Auszubildende“ ersetzt. Außerdem werden die Begriffe Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende herausgenommen. Eingefügt wird der Begriff „Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst“.

§ 2 Ziffer 1 b lautet:

Kinder und Jugendliche **von 4 bis 18 Jahren** sowie Schüler, Studenten, **Auszubildende**, Empfänger von Sozialhilfe, Erwerbslose, Schwerbeschädigte, **Schwerbehinderte** und **Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst** als Tageskarte (einmaliger Besuch)

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarmstedt, den 26.07.2012

Samtgemeinde Tarmstedt
gez. Holle (L.S.)
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bothel (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 18.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Bothel vom 16.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ In § 10 wird folgender Absatz 8 neu angefügt:

„Sofern die Benutzungsgebühr im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung vom Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen wird, sind die Sorgeberechtigten von der Gebührenpflicht befreit.

Für noch nicht schulpflichtige Kinder, die vorzeitig die Schule besuchen (sogenannte „Kann-Kinder“) werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist beizufügen. Diese Erstattungsregelung gilt erstmalig für nicht schulpflichtige Kinder, die zum 01.08.2014 eingeschult werden.“

In § 11 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze angefügt:

„Außerordentliche Betreuungszeiten können vereinbart werden, sofern die Kindergartenleitung diesen zustimmt. Die dafür entstehenden Entgelte werden anteilig erhoben und richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsgebühren.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Bothel, den 18.07.2012

Gemeinde Bothel
Schmidt (L. S.)
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Brockel (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in seiner Sitzung am 23.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Brockel vom 18.12.2008 in der Fassung der 1ten Änderungssatzung vom 19.04.2010 wird wie folgt geändert:

In § 10 wird folgender Absatz 8 neu angefügt:

„Sofern die Benutzungsgebühr im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung vom Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen wird, sind die Sorgeberechtigten von der Gebührenpflicht befreit.

Für noch nicht schulpflichtige Kinder, die vorzeitig die Schule besuchen (sogenannte „Kann-Kinder“) werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist beizufügen. Diese Erstattungsregelung gilt erstmalig für nicht schulpflichtige Kinder, die zum 01.08.2014 eingeschult werden.“

In § 11 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze angefügt:

„Außerordentliche Betreuungszeiten können vereinbart werden, sofern die Kindergartenleitung diesen zustimmt. Die dafür entstehenden Entgelte werden anteilig erhoben und richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsgebühren.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Brockel, den 23.07.2012

Gemeinde Brockel
Lüdemann (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2012

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	331.200	Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	365.400	Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	324.200	Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	317.500	Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	28.500	Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	324.200	Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	347.700	Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 54.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

Groß Meckelsen, 19.04.2012
Der Bürgermeister
Detjen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Groß Meckelsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Groß Meckelsen, den 15. August 2012

Gemeinde Groß Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2012

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	379.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	379.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	369.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	331.800 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.500	Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	128.000	Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	389.400	Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	459.800	Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 61.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

Hamersen, 27.03.2012

Der Bürgermeister

Kaiser

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hamersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hamersen, den 15. August 2012

Gemeinde Hamersen

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Hellwege

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Gemeinde Hellwege in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtlicher Status

Die Gemeinde Hellwege betreibt als öffentliche Einrichtung einen Kindergarten im Bremer Damm 1, 27367 Hellwege. Der/die Leiter(in) übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

In der Kindertagesstätte sollen Kinder bis zur Einschulung sozialpädagogisch im Sinne des § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist von der Einrichtung eine Konzeption zu erstellen, die regelmäßig fortzuschreiben ist. Der Kindergarten ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und dient der Vorbereitung auf den Schulbesuch.

§ 3 Aufnahme

- (1) Im Kindergarten werden grundsätzlich alle Kinder aus der Gemeinde Hellwege aufgenommen, wenn sie das **1. Lebensjahr** vollendet haben.
- (2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Anmeldungen sollen sechs Monate vor Beginn der geplanten Aufnahme schriftlich bei der Kindergartenleitung erfolgen. Davon sind Abweichungen insbesondere bei Zuzug in die Gemeinde, Aufnahme einer Berufstätigkeit oder längerer Erkrankung der Eltern bzw. Personensorge-berechtigten möglich.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der/dem Kindergartenleiter(in) in der Reihenfolge des Einganges und unter Berücksichtigung von sozialen Aspekten.
- (3) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Aufnahmeantrag wird mittels eines Vordrucks gestellt, in dem die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag erkennen die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten die Hellweger Kindertagesstätte an.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet.
- (2) Erkrankt ein Kind an einer übertragbaren Krankheit ist die Kindergartenleitung sofort zu benachrichtigen. Das erkrankte Kind kann wieder aufgenommen werden, wenn der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt eine Ansteckung ausschließt.
- (3) Eine Impfung gegen Wundstarrkrampf wird empfohlen.
- (4) Durch den Kindergarten werden zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen angeboten. Die Teilnahme an der Untersuchung ist freiwillig und wird den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine(n) Gruppensprecher(in) sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher und deren Vertretung bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat.
Die Gruppensprecher(innen) bilden den Elternrat. Für die Durchführung der Wahl wird eine Wahlleitung bestimmt. Die erste Wahl im Kindergarten veranstaltet die Gemeinde.
- (2) Die/der Elternsprecher(in), die/der Leiter(in) des Kindergartens sowie der Bürgermeister bilden den Gesamtbeirat.

§ 7 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. jeden Jahres.
- (2) Der Kindergarten ist in der Regel werktags von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr wird ein Spätdienst angeboten.

- (3) Zu Beginn eines Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Schließzeiten des Kindergartens festgelegt. Die Kindertagesstätte wird grundsätzlich zu folgenden Zeiten geschlossen:
 - a) Während 20 Werktagen in den Sommerferien,
 - b) vom 23.12. bis zum 02.01.,
 - c) 2 Werktage vor oder nach Ostern,
 - d) 1 Tag nach Himmelfahrt,
 - e) an 2 weiteren Tagen, die variabel eingesetzt werden können.
- (4) Unternimmt der Kindergarten Ausflüge oder werden Kulturveranstaltungen besucht, so bleibt der Kindergarten geschlossen.

§ 8 Besuchsregelungen

- (1) Die Kinder können in der Zeit von 07.30 bis 08.30 Uhr gebracht werden.
- (2) Die Kinder, die den Spätdienst nicht wahrnehmen, sind pünktlich bis 12.00 Uhr, die Kinder, die den Spätdienst nutzen, sind ab 13.30 Uhr bis spätestens 14.00 Uhr abzuholen.
- (3) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dieses der Leitung des Kindergartens unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen oder zehn Öffnungstage ohne Erklärung, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. an die Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (5) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten können ihr Kind nur zum Ende eines Kalendermonats abmelden. Die Kündigung muss bis zum 15. d. Monats bei der Kindergartenleitung schriftlich vorliegen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres nicht abgemeldet werden.

§ 9 Benutzungsgebühren, Kostenbeitrag

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den laufenden Kosten des Kindergartens zu beteiligen.
- (2) Der Kostenbeitrag bestimmt sich nach der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren.
- (3) Über Anträge auf Ermäßigung des Beitrages entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hellwege. Die Ermäßigungsanträge sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Anträge sind zu begründen, eine Einkommensbescheinigung ist beizufügen.
- (4) Die Kindergartengebühr ist bis zum 15. des Monats durch Überweisung /Lastschrift-Einzugsverfahren auf das Konto der Samtgemeinde Sottrum bei der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde, Zweigstelle Sottrum, Nr. 26 313 064 oder bei der Volksbank Sottrum, Nr. 10 1158 800 zu zahlen.
- (5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus nicht nachvollziehbaren Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.

§ 10 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten obliegt den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zum und vom Kindergarten, so ist dieses der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wenn die Kinder nicht persönlich von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten mit dem/der Leiter(in) des Kindergartens schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird. Die Kinder sind beim Bringen bis zur Eingangstür zu begleiten und beim Verlassen an der Eingangstür des Kindergartens abzuholen. Die Begleitperson muss über 12 Jahre alt sein.

- (5) Für den direkten Weg zum Kindergarten sowie für den direkten Rückweg und den Aufenthalt im Kindergarten während der festgelegten Betreuungszeit besteht für die Kinder ein Unfallversicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadensausgleich, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Dieses gilt auch für Veranstaltungen des Kindergartens.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kinderspielkreissatzung vom 01.09.2011 außer Kraft.

Hellwege, den 19.07.2012

Harling
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren in der Gemeinde Hellwege

Der Rat der Gemeinde Hellwege hat in seiner Sitzung am 19.07.2012 für die Festsetzung der Kindergartengebühren folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

Gemäß § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sind Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Der Rat der Gemeinde Hellwege hat dieser gesetzlichen Vorgabe mit der nachstehenden Sozialstaffel Rechnung getragen.

2. Kindergartengebühren

Die monatlichen Kindergartengebühren richten sich nach der nachfolgenden Sozialstaffel. Soweit die Gebühren von Dritter Seite (Land, Landkreis) gezahlt werden, entfällt für die Eltern bzw. Personen- sorgeberechtigten die Gebührenpflicht.

2.1 Sozialstaffel

2.1.1 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Mtl. Gebühr
1	Bis 19.000 €	Bis 23.000 €	Bis 27.000 €	Bis 31.000 €	Bis 35.000 €	75 €
2	Bis 31.000 €	Bis 35.000 €	Bis 39.000 €	Bis 43.000 €	Bis 47.000 €	100 €
3	Bis 43.000 €	Bis 47.000 €	Bis 51.000 €	Bis 55.000 €	Bis 59.000 €	130 €
4	Über 43.000 €	Über 47.000 €	Über 51.000 €	Über 55.000 €	Über 59.000 €	160 €

2.1.2 Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Mtl. Gebühr
1	Bis 19.000 €	Bis 23.000 €	Bis 27.000 €	Bis 31.000 €	Bis 35.000 €	80 €
2	Bis 31.000 €	Bis 35.000 €	Bis 39.000 €	Bis 43.000 €	Bis 47.000 €	110 €
3	Bis 43.000 €	Bis 47.000 €	Bis 51.000 €	Bis 55.000 €	Bis 59.000 €	140 €
4	Über 43.000 €	Über 47.000 €	Über 51.000 €	Über 55.000 €	Über 59.000 €	170 €

- a) Für den Sonderdienst von 12 bis 14 Uhr wird ein Zuschlag von 30 % der monatlichen Gebühr erhoben. Wird der Sonderdienst nur an 1 bis 2 Tagen in der Woche genutzt, beträgt der Zuschlag 15 %.
- b) Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand berechnet und sind von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu tragen.
- c) Für das Zweite und jedes weitere beitragspflichtige Kind in einer Kindergartengruppe der Gemeinde Hellwege wird eine Ermäßigung von 30 % des Beitrages gewährt.

2.2 Gebührengleitklausel

Die Kindergartengebühren sollen entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) jährlich angepasst werden.

3. Familieneinkommen

Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist der Gesamtbeitrag der Einkünfte, der sich aus dem Einkommensteuerbescheid der Eltern oder der Partner einer Lebensgemeinschaft bzw. der Personenberechtigten innerhalb eines Kalenderjahres ergibt. Maßgeblich für die Gebührensatzsetzung ist der Einkommensteuerbescheid aus dem Veranlagungszeitraum vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.

3.1 Umfang des Einkommens

Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

- 1 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- 2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- 3) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
- 4) Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
- 5) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- 6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- 7) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32 d EStG, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte im Einkommensteuerbescheid bisher nicht berücksichtigt sind, sind bei der Ermittlung zu berücksichtigen.

Verluste aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Beteiligungen, die zur den Einkünften gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 EStG gehören, dürfen nicht abgesetzt werden.

Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.

Nicht zum Familieneinkommen zählen Kindergeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, die Grundrente nach Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Unterhaltsleistungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gezahlt werden, sind vom Familieneinkommen abzuziehen.

3.2 Ermittlung des Einkommens

Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Dabei ist das Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend. Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Antrag nach § 46 EStG zur Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit stellt, hat seine Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers über Einnahmen des Vorjahres bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

3.3 Einkommensänderungen

Sofern sich die laufenden und somit aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, sind eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.

Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kalenderjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit eines Sorgeberechtigten, so ist dies innerhalb von vier Wochen für die Neufestsetzung der Kindergartengebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.

4. Festsetzung der Kindergartengebühren

Die Veranlagung der Kindergartengebühr erfolgt durch Selbsterklärung der Sorgeberechtigten mit Vorlage der Einkommensnachweise.

Sorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung des Kindes im Kindergarten nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Kindergartengebühr.

5. Zahlung

Die Kindergartengebühr ist im Voraus jeweils zum 15. des Monats zu zahlen.

Die Schließung des Kindergartens an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Kindergartengebühren.

Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Kindergartengebühr zu zahlen. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Beitrag zu zahlen.

Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.

Die Kindergartengebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab 01. August 2012 in Kraft

Hellwege, den 19.07.2012

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister
Harling

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 17.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Hemsbünde vom 17.12.2008 in der Fassung der 1ten Änderungssatzung vom 01.11.2010 wird wie folgt geändert:

§ In § 10 wird folgender Absatz 8 neu angefügt:

„Sofern die Benutzungsgebühr im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung vom Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen wird, sind die Sorgeberechtigten von der Gebührenpflicht befreit.
Für noch nicht schulpflichtige Kinder, die vorzeitig die Schule besuchen (sogenannte „Kann-Kinder“) werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist beizufügen. Diese Erstattungsregelung gilt erstmalig für nicht schulpflichtige Kinder, die zum 01.08.2014 eingeschult werden.“

§ In § 10 wird folgender Absatz 9 neu angefügt:

„Wird eine Gebührenerstattung vorgenommen, so wird diese nur in Höhe der einfachen zuvor festgesetzten Tabellengebühr nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 angerechnet.“

In § 11 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze angefügt:

„Außerordentliche Betreuungszeiten können vereinbart werden, sofern die Kindergartenleitung diesen zustimmt. Die dafür entstehenden Entgelte werden anteilig erhoben und richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsgebühren.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Hemsbünde, den 17.07.2012

Gemeinde Hemsbünde
Struck (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2012

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	366.600	Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	376.700	Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	351.700	Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	334.500	Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	210.000	Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.000	Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.200	Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	431.700	Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	586.700	Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 58.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Kalbe, 10.04.2012

Der Bürgermeister
Petersen (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 07.08.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/103 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kalbe während der Dienststunden öffentlich aus.

Kalbe, den 15. August 2012

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 18. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Klein Meckelsen erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Kindergartens, der von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben wird, Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der im Kindergarten betreuten Kinder. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Sind der Gemeinde die Erziehungsberechtigten nicht bekannt, haftet derjenige, der das Kind zur Benutzung des Kindergartens angemeldet hat, sobald ihm die Aufnahme des Kindes bestätigt wird.

§ 3

Höhe der Gebühren, Zahlungsweise

Die Elternbeiträge werden pro Kind und Monat in Anlehnung an die Sozialstaffel nach individueller Berechnung zwischen Höchst und Mindestbeträgen festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist das Bruttoeinkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Aufnahme des Kindes, abzüglich Kinderfreibeträge und Werbungskostenpauschale bzw. anerkannter Werbungskosten.

Die Höchst- und Mindestbeträge betragen bei einer Betreuungszeit von

08.00 Uhr – 12.00 Uhr = 4 Stunden
 08.00 Uhr – 15.00 Uhr = 7 Stunden

137,00 € bis 55,00 €
 siehe Tabelle

Sonderöffnungszeiten:
 07.00 Uhr – 08.00 Uhr
 12.00 Uhr – 13.00 Uhr

Der Kindergartenbeitrag errechnet sich nach folgender Formel:

Jahresbruttoeinkommen
 ./ Kinderfreibetrag (a` 3.000,00 €)
 ./ Werbungskosten, mind. 1.000,00 €
 : 12 Monate
 : 4.000,00 €
 x Höchstbetrag

abgerundet auf voll Euro ergibt den monatlichen Kindergartenbeitrag (höchstens Höchstbetrag, mindestens Mindestbetrag)

Regelgruppe (€)	bis 60	61 - 70	71 - 80	81 - 90	91 - 100	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 137
erweiterte Betreuung (€)	31	36	41	46	51	56	62	67	72
Summe (€)	91	97 - 106	112 - 121	127 - 136	142 - 151	157 - 166	173 - 182	188 - 197	203 - 212
Mittagessen (€)	40	40	40	40	40	40	40	40	40
gesamt (€)	131	137 - 146	152 - 161	167 - 176	182 - 191	197 - 206	213 - 222	228 - 237	243 - 252

Regelgruppe (€)	bis 60	61 - 70	71 - 80	81 - 90	91 - 100	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 137
erweiterte Betreuung (€)	18	21	24	27	30	33	36	39	42
Summe (€)	78	82 - 91	95 - 104	108 - 117	121 - 130	134 - 143	147 - 156	160 - 169	173 - 182
Mittagessen (€)	40	40	40	40	40	40	40	40	40
gesamt (€)	118	122 - 131	135 - 144	148 - 157	161 - 170	174 - 183	187 - 196	200 - 209	113 - 222

Flexible Betreuung:

Werden verlängerte Betreuungszeiten an ein bis drei Tagen dazu gebucht, so spricht man von der flexiblen Betreuung.

Die Kosten für die flexible Betreuung pro Tag belaufen sich wie folgt:

Kindergarten (Gebühren enthalten Verpflegungskosten):

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 – 14.00 Uhr	5,50 €
12.00 – 15.00 Uhr	7,00 €

Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Nachweise des Einkommens (Einkommenssteuererklärung oder Lohnbescheinigung) einzureichen. Wird das Bruttoeinkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

Der Antrag wird für das Betreuungsjahr gestellt. Der Antrag mit den vollständigen und prüffähigen Unterlagen ist bis zum 01. des Antragsmonats vorzulegen.

Wenn sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so ist dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung anzuzeigen.

Für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten werden monatliche Zuschläge erhoben. Die Höhe ist dem jeweils gültigen Elternmerkblatt zu entnehmen.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, ermäßigt sich der errechnete Betrag für das zweite Kind um 50 %.

Die Elternbeiträge werden im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) für zwölf Monate erhoben.

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.

Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Beitragspflicht.

Sofern die Gebühren von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen vom 01.08.2009 außer Kraft.

Klein Meckelsen, 18.07.2012

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister
Schmeichel (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

Kindergartensatzung der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 18. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

- (1) Die Gemeinde Klein Meckelsen betreibt ab dem 01.08.2000 einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Klein Meckelsen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Im Kindergarten Klein Meckelsen sollen Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Abweichungen sind nach Absprache möglich) unter Anleitung von Betreuungspersonen durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnung gefördert werden.

§ 3 Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Klein Meckelsen, Groß Meckelsen und Vierden offen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Bei der Aufnahme sind zunächst die Kinder im Vorschulalter sowie von berufstätigen Erziehenden zu berücksichtigen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Kinder werden in der Reihenfolge des Alters aufgenommen. § 3 bleibt unberührt.
- (2) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.03. des Jahres zu stellen. Spätere Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn Plätze frei sind.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Voranmeldevordruck gestellt, auf dem die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Voranmeldevordrucke sind im Kindergarten erhältlich und dort bis 31.03. des Jahres abzugeben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Erziehungsberechtigten die Kindergartenatzung an.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leiterin des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter bzw. verspäteter Anmeldung begründet ist, ist die Entscheidung des Rats einzuholen.
- (5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Aufnahme der Nachmittagsgruppe in die Vormittagsgruppe erfolgt unter Berücksichtigung des Alters und der freigewordenen Plätze.

§5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor der Aufnahme sollte jedes Kind gegen Tetanus geimpft werden, sofern die Impfungen nicht auf ärztliche Anordnung unterblieben sind.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Kindergarten (laut IfSG §34) unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist. In Zweifelsfällen ist der Vertragsarzt oder das Gesundheitsamt zu befragen.

§ 6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- (1) Mindestens einmal jährlich ist von der Leiterin des Kindergartens ein Elternabend einzuberufen.
- (2) Die Leitung des Elternabends obliegt der Gruppenleiterin des Kindergartens, soweit von dem /der Bürgermeister/in nicht anders entschieden.
- (3) Die Anregungen und Wünsche der Erziehungsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Die Leiterin des Kindergartens sowie die Leiterinnen der Gruppen stehen den Erziehungsberechtigten nach Vereinbarung zur Besprechung zur Verfügung.
- (5) Elternvertretung und Beirat des Kindergartens. Die Erziehungsberechtigten der Kinder wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in einem Kindergarten veranstaltet der Träger.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung, Sonderveranstaltungen

- (1) Der Kindergarten ist von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Vormittags:	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Ganztags:	08.00 Uhr – 15.00 Uhr
Sonderöffnungszeiten:	07.00 Uhr – 08.00 Uhr (Frühdienst)
	12.00 Uhr – 13.00 Uhr (Mittagsdienst)
- (2) Der Kindergarten bleibt in den Sommerferien 4 Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr und je eine Woche in den Oster- und Herbstferien geschlossen.
- (3) Für Sonderveranstaltungen außerhalb der normalen Kindergartenzeit erhalten die Erzieherinnen zum Ausgleich Freizeit. Während dieser Ausgleichstage bleiben die Gruppen geschlossen. Die Kindergartenleitung informiert hierüber frühzeitig.

§ 8 Kosten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für das Kind im Kindergarten entstehen, zu beteiligen.
- (2) Das Nähere bestimmt die Gebührensatzung.

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als 2 Wochen oder 10 Öffnungstage unentschuldigt, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.
- (3) Sind die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Kündigungen können nur zum Monatsende vorgenommen werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des ausscheidenden Monats bei der Kindergartenleitung vorliegen.

§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.
- (3) Für die Aufsichtspflicht ist es nötig, zwischen den Erziehungsberechtigten und der Leiterin des Kindergartens schriftlich zu vereinbaren wer abholberechtigt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für die Benutzung des Kindergartens vom 01.08.2009 außer Kraft.

Klein Meckelsen, 18.07.2012

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister
Schmeichel (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengensbostel für das Haushaltsjahr 2012

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	362.700	Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	362.700	Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro

2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	344.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	325.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	24.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	344.200 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	349.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 57.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer		
		350 v.H.

Lengenbostel, 26.03.2012

Der Bürgermeister
Jungemann (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Lengennbostel während der Dienststunden öffentlich aus.

Lengenbostel, den 15. August 2012

Gemeinde Lengennbostel
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2012

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	536.500	Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	559.900	Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	35.600	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	35.600	Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	492.700	Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	489.200	Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	300.000	Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	550.400	Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	50.000	Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	842.700	Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.039.600	Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

Tiste, 07.06.2012

Der Bürgermeister
Glattfelder

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08.08.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/107 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Tiste während der Dienststunden öffentlich aus.

Tiste, den 15. August 2012

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2012

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	488.700	Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	488.700	Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	478.100	Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	427.300	Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	59.700	Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.200	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	478.100	Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	497.200	Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 79.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Vierden, 28.04.2012

Der Bürgermeister
Schmitthen (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vierden während der Dienststunden öffentlich aus.

Vierden, den 15. August 2012

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Vorwerk

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 17.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Vorwerk betreibt als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte auf dem Grundstück Im kleinen Felde 1 in Vorwerk.

§ 2 Aufgaben

In der Kindertagesstätte sollen Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 Kindertagesstättengesetz gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt jeweils zu Beginn eines Quartals im Rahmen der verfügbaren Plätze. Bei der Aufnahme werden Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten bevorzugt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen.

(2) Die Entscheidung darüber, welche Kinder aufgenommen werden, trifft die Gemeinde unter Beteiligung der Kindertagesstättenleitung. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in der Tagesstätte ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Tagesstättenleitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 6 Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung.
- (2) Die Gruppensprecher können Vorschläge zu der Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit, die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote, die Öffnungs- und Betreuungszeiten, die Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

§ 7 Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags geöffnet.
- a) vormittags
die Betreuung erfolgt von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Kernzeit). Außerdem wird eine Betreuung in der Zeit von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr (Frühbetreuung) und in der Zeit von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr (Spätbetreuung) angeboten.
- (2) Für die Kindertagesstätte gilt folgende Ferienregelung:
- Weihnachten: ab 23.12. bis einschl. 02.01.,
- Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern,
am Tag nach Christi Himmelfahrt,
- Sommer: In den Sommerferien ist die Kindertagesstätte in den ersten drei vollen Kalenderwochen geschlossen,
- Herbst: In den Herbstferien ist die Kindertagesstätte in der ersten Ferienwoche geschlossen.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten. Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden wie folgt festgesetzt:

Betreuung	Elternbeitrag
	€
8.00 – 13.00 Uhr	150,00
Früh- bzw. Spätdienst	20,00

- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kalenderjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.

- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Eltern können ihr Kind mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 10 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Tagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so kann eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindertagesstättenplatz anderweitig verfügt werden.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Kindertagesstätte und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dies der Tagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Vorwerk, den 17.07.2012

Gemeinde Vorwerk
Müller (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.